Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 9 (1840)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 47.

den 21. Wintermonat
1840.

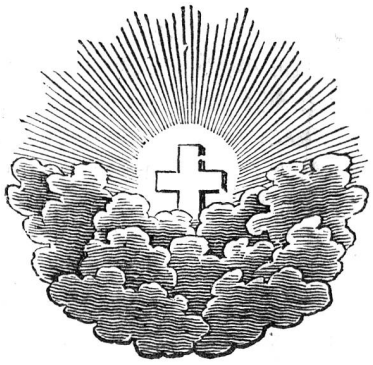

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Wer vom Geist gezeuget ward, trotzt nie dem heiligen Geist, wenn er Aug' im Aug' ihm schauet. Der Flittergeist der aufgeklärten Lüge, die höhnisch um die Kirche schleicht, die frech und feig plündert das Gewand, die leise wühlt, besonnen nagt und grimmig zerrt: — die macht die Welt verdorren, die ist des Teufels Bubenstück. Joel-Jacobi (Kampf u. S.)

Vorstellungsschrift des apostol. Vikariats und der kathol. Geistlichkeit der Diözese St. Gallen an das kathol. Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, betreffend die Einführung periodischer Amtsdauern der Geistlichen. *)

St. Gallen, den 14. Oktober 1840.

Herr Präsident!
Herren Kantonsräthe!

Es ist in Ihrer Mitte ein Antrag gefallen, welcher die Einführung periodischer Amtsdauern der bepfründeten Geistlichen bezweckt. Es war schon damals, als derselbe sich vernehmen ließ, wohl vorauszusehen, daß das einzeln im Rathe gesprochene Wort Alle, die an den Angelegenheiten der Diözese und des Landes Antheil nehmen, ins Interesse ziehen, und sich zum Gegenstande allgemeiner Besprechung und Beurtheilung gestalten werde. Vorauszusehen war, wie in Betreff dieser Frage die Gemüther Mancher, die sonst auf verschiedenen Wegen das Heil suchen, zusammentreffen und gleicherweise in dem genannten Antrage die Erfüllung bestimmter Wünsche und Bestrebungen erblicken werden. Zu erwarten war aber auch, wie daß hinwiederum eine große Zahl ruhig Prüfender die projektirten Amtsdauern als Umstoß altkirchlicher Begriffe und Einrichtungen, und als einen Riß in die ungehemmte und segenreiche Wirksamkeit des Priesteramtes und darum in die Wohlfahrt des Landes beurtheilen und wo möglich abwenden zu müssen glauben werde.

Nachdem das apostol. Vikariat und mit ihm vereint die überwiegende Mehrheit der kathol. Landkapitel dem allgemeinen Großen Rathe ihre Bedenken über Abtretung aller Kollaturen an die Gemeinden ohne Rückhalt darzuthun sich bewogen gefunden, so sieht sich dieselbe kirchliche Behörde und dieselbe Geistlichkeit und zwar diese in vollkommener Einmüthigkeit um so unabweisbarer und von dem innersten Pflichtgefühle aufgefordert, mit aller Offenheit ihre dringenden Vorstellungen hinsichtlich des eingangs bemerkten Antrages in Mitte des kathol. Großrathskollegiums niederzulegen, um dieselben erstlich aus der Sendung des Priesters, dann aus dem Gesichtspunkte des Rechtes, zuletzt mit Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt zu begründen.

1. Die Einführung periodischer Amtsdauern der Geistlichen wäre Läugnung oder Verkennung der höhern Sendung des Priesters. Es ist ausgemacht und darf im kathol. Großrathskollegium gewiß nicht erst nachgewiesen werden, daß die Bevollmächtigung des kath. Seelsorgers, durch das Wort und die Kraft des Evangeliums die Menschen zu erleuchten und mit dem Leben,

*) Bekanntlich hat die in St. Gallen gehaltene Deputirtenkonferenz beschlossen, zwei Vorstellungsschriften zu erlassen, die eine an den allgemeinen Großen Rath, betreffend die Abtretung der Kollaturen an die Gemeinden, die andere an das katholische Großrathskollegium, betreffend die zeitweiligen Amtsdauern der kathol. Geistlichen. Wir theilen vorerst die letztere mit. Das Resultat der Berathung über diese Gegenstände wird nicht lange auf sich warten lassen.

das aus Gott ist, zu erfüllen, — nicht von dem Volke, nicht von einer Gemeinde, noch von den Lenkern und Regenten der Staaten, sondern aus höherm Auftrage durch die Bischöfe geschieht. Wie Christus die Apostel, wie diese ihre Schüler und Gehülfen, so senden fortan im Ablauf der Zeiten die Bischöfe kraft ihres Amtes ihre Gehülfen in der Seelsorge, die Priester aus. Die Bischöfe sind es, welche diese mit dem Auftrage, an einem bestimmten Orte, in einem bestimmten Kreise ihres Berufes zu warten, versehen. Sie sind es einzig, welche diesen Auftrag nach Maßgabe seelsorglicher Tüchtigkeit und Würdigkeit auf bestimmte Jahre ertheilen, denselben nach eben diesem Maßgabe verlängern, oder im eintretenden Falle der Untauglichkeit oder Unwürdigkeit des Priesters gänzlich entziehen, welche also nicht nur die Vollmacht, sondern auch ihre Dauer bestimmen.

Selbst dann, wenn die Gemeinden oder eine Staatsbehörde ꝛc. das Präsentationsrecht oder das sogenannte Kollaturrecht ausüben, kömmt es nicht ihnen zu, dem Geistlichen die Eigenschaft eines Pfarrers oder Kaplans im eigentlichen Sinne zu verleihen.

Es sind darum die Wahlen der Geistlichen auf Pfründen und die Wahl weltlicher Beamter, und die Befugnisse, welche das Volk diesen und jenen übertragen kann, nicht auf gleiche Linie zu stellen, daher auch periodische Amtsdauern jener und dieser keineswegs als gleichbedeutend und gleich zulässig zu beurtheilen.

Die Gemeinde mag, von diesem Standpunkte aus die Sache angesehen, ihrem politischen Beamten die Befugnisse, die sie ihm überbunden, wieder geben oder entziehen, aber nicht entziehen noch schmälern kann und darf sie das, was sie nicht gegeben und nicht geben konnte, die bestimmtlautende oberhirtliche Anweisung zur Ausübung des priesterlichen Amtes. Sollte hingegen den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, nach Abfluß gewisser Jahre ihre Geistlichen zu entlassen, so müßte offenbar entweder die bischöfliche Institution und Sendung des Seelsorgers entkräftet und vernichtet, oder es müßte der Hirt einer Diözese bei Ertheilung der Admission nicht von seinem wohlüberdachten Erkennen und von seiner väterlichen Fürsorge für die Gemeinden, sondern von der Willkühr dieser geleitet und abhängig gemacht werden.

Es mag hier schon an der Zeit sein, einem oft gemachten Einwurfe zu begegnen, daß sich nämlich in der Schweiz kathol. Gemeinden und Gegenden mit dem Rechte blos zeitweiliger Wahl ihrer Geistlichen vorfinden. Es sind dies allerdings auffallende Beispiele, die gegen uns zu sprechen scheinen, Beispiele aber, die in der Geschichte, wie durch die Länder hindurch einzig dastehen, die in bewegten Zeiten aufgekommen und durch stillschweigende Duldung bisher so

bestanden, aber schwerlich einer Genehmigung sich zu erfreuen haben; Beispiele, die wohl selten in Ausübung sind, und wo sie es wären, mit Hinweisung auf die Kirchengesetze beseitigt werden können; Beispiele, die, wie noch manch Anderes, sich außer Ordnung und richtigem Geleise befinden und als Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nicht aber als Norm der Nachahmung und als Typus einer allgemein zu erlassenden Verordnung gelten können.

2. Die Einführung periodischer Amtsdauern widerspricht aller Gesetzgebung, sowohl dem kirchlichen als Staatsrechte.

Gleichwie die priesterliche Weihe nach Lehre und Uebung der kathol. Kirche bleibenden Charakter hat, so ist nach den Grundbestimmungen des kanonischen Rechts diesem entsprechend die kirchliche Beamtung des Priesters und der Genuß der damit verbundenen Rechte andauernd und bleibend.

Die Kirche wollte nämlich für Diejenigen, welche zur Erreichung ihrer erhabenen Zwecke Kräfte und Thätigkeiten auf Lebenslang zu opfern sich verpflichteten, hinwieder dadurch sorgen, daß sie solche Mittel zu ihrer Selbsterhaltung theils forderte theils selbst eröffnete, wodurch mit den bestimmten Verpflichtungen auch bestimmte Rechte und Ansprüche in Verband und Einklang gebracht würden. Damit aber hat sie nur gethan, was noch immer und überall als Rechtsgrundsatz gegolten.

Diese Ansicht und Praxis der Kirche ließe sich in ihren mannigfachen Verordnungen durch die Jahrhunderte herab unschwer nachweisen. Ueberall finden wir den Grundsatz festgehalten, daß die Ernennung und Einsetzung auf eine Pfründe dem Kleriker ein dingliches Recht auf dieselbe gewähre, dessen er nicht durch Willkühr verlustig gemacht werden könne. Nur eine neuere Bestimmung möge hier Erwähnung finden, die Vorschrift nämlich der Constanzer Synode vom Jahre 1559, welche den Patronen der Kirchen und Benefizien unter Strafe der Exkommunikation und bei Verlurst des Patronatrechtes gerade das verbietet, was der Antrag über periodische Amtsdauern einführen will, nämlich „die einmal gesetzlich präsentirten und investirten Pfründinhaber aus eigener Gewalt zu entfernen oder so zu behandeln, daß sie gezwungen ihre Benefizien verlassen müssen.“

Wenn aber durch die kirchlichen Behörden oder mit ihrer Bewilligung ein Wechsel der Pfründen stattgefunden, so geschah dies hauptsächlich auf dem Wege des meistens so wohlthätigen Beförderungs- und Mutationssystems, und ist jedenfalls mit einer Entziehung (privatio) des Benefiziums in keinen Vergleich zu bringen.

Wenn Gemeinden aber das Recht zugestanden werden will, ihre Geistlichen von den bisher innegehabten Pfründen zu entlassen, wo wäre alsdann die Absicht eines derartigen Wechsels oder gar einer Beförderung zu finden? und wollen

und sollen die Gemeinden dem von seiner Pfründe entfernten Geistlichen ein Aequivalent, einen Ersatz für die Entziehung des Benefiziums zu geben angehalten werden? Wahrlich nicht ihr, noch der projektirten Amtsdauern Verdienst wäre es, wenn der Entlassene nach längerm oder kürzerm Zuwarten wieder eine Anstellung finden könnte.

Wie wir vernehmen, soll das Verlangen nach periodischen Wahlen der Geistlichen sich unter Anderm darauf stützen, daß den Gemeinden Rechte in die Hände gelegt werden müssen, untauglicher und pflichtvergessener Seelsorger entledigt zu werden. Wir sind weit entfernt, das katholische Volk in dieser Beziehung für rechtlos zu erklären, vielmehr huldigen wir der Ansicht, daß den gerechten diesfälligen Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden müsse Rechnung getragen werden.

Hiefür ist durch die Canones der Kirche fürgesorgt, auch sind in hiesigem Kanton in neuerer Zeit (1834) durch Verordnung des katholischen Großrathskollegiums bestimmte Maßnahmen getroffen worden. Sollte das für hiesigen Kanton speziell Angeordnete nicht die ersprießliche Hülfe gewähren, so wird der kirchliche Vorstand zu einer der Gerechtigkeit und Wohlfahrt entsprechenden Remedur bereitwillige Hand bieten.

Aber nie dürfen wir eine solche Befugniß katholischer Gemeinden stillschweigend zugeben, wodurch die Berufserfüllung des Seelsorgers dergestalt in ihre Gerichtsbarkeit herabgezogen würde, daß sie nach eigenem Maßstabe Kontrole und Strafrecht üben, Kläger und Richter in Einer Sache seien, und möglicherweise selbst den Pflichtgetreuen gefährden. Auf's entschiedenste spricht dagegen das kirchliche Recht, und so verschiedenen Zeitmeinungen die Lehrer des Kirchenrechts auch beipflichten mögen, so ist es dennoch unsers Wissens noch keinem derselben eingefallen, den Gemeinden ein solches Verfügungsrecht über ihre Geistlichen, und das Recht eigenmächtiger Entziehung der Benefizien zuzusprechen.

Die periodischen Amtsdauern tendiren aber auch dem allgemeinen katholischen Kirchen-Staatsrechte und selbst der positiven Gesetzgebung des Kantons zuwider. Es ist Lehre des katholischen Kirchen-Staatsrechtes, daß sowohl die Kirche als der Staat ein für sich bestehendes Ganzes bilden und jeder Theil seinen eigenthümlichen Organismus habe, daß somit kein Theil ohne höchstes Unrecht in das organische Leben des andern eingreifen, dasselbe gefährden oder zerstören dürfe. Wohl kommen dem Staate der Kirche gegenüber wie Pflichten, so auch Rechte zu, aber keine gesunde Theorie des hier angerufenen Rechts giebt ihm die Befugniß, so wesentlich eingreifende und durch Alter und allgemeine Geltung ehrwürdige Einrichtungen und Grundbestimmungen der Kirche, wie die Lebenslänglichkeit ihrer Beamtungen, zu entkräften und einzureißen.

Fragen wir das positive Grundgesetz des Kantons, ist nicht, wie durch die Bundesakte, auch durch die Kantonalverfassung die freie Ausübung der katholischen Religion, und mit dem Glauben und dem Cultus der Kirche nicht auch ihre Grundverfassung gewährleistet! Findet sich in der Verfassung eine Andeutung, die zu einem derartigen Uebergriff in die kirchliche Freiheit berechtigte?

Allerdings setzt die St. Gallische Verfassung den Grundsatz periodischer Amtswahlen fest. Aber offenbar kann dies nur die bürgerlichen und nicht auch zugleich die kirchlichen Beamtungen beschlagen, wenn der klare Sinn der Verfassung nicht verläugnet, ihr Gebiet nicht erweitert werden, und wenn der Kirche ferner ihre freie und gedeihliche Existenz im Kantone gesichert bleiben soll. Dies letztere führt uns zur Darlegung der Folgen, die sich aus dem hier verhandelten Antrage, würde er angenommen, unfehlbar ergeben müßten.

3. Die Einführung periodischer Amtsdauern der Geistlichen könnte nur von den nachtheiligsten Folgen für die höchsten Interessen des Landes sein.

Richten wir vor Allem unsern Blick auf den nachtheiligen Einfluß, den eine beschränkte Anstellungsweise der Seelsorger auf das kirchliche Leben und dessen Entwicklung ausüben müßte, so ist dieser zu auffallend, als daß er nicht Jedem mit uns in die Augen springen müßte.

Wer würde fürder in einen Stand treten, dessen Pflichten permanent, dessen Rechte aber nur temporär und von Laune und Willkühr abhängig sind! Wie schwer würden schon die Aeltern die erforderlichen Kosten auf sich nehmen, um Söhne für den geistlichen Stand bilden zu lassen? Und die studirenden Jünglinge, unter diesen die tüchtigsten, wie schwer würden sie sich, wenn sie eine solche Herabdrückung und Verkümmerung des geistlichen Standes, zu dem sie sonst Neigung gefühlt, vor sich sähen, zu demselben entschließen können! Ihr Eintritt in denselben müßte aber noch ein Hinderniß von einer andern Seite finden. Denn auch die Patrimonien oder Tischtitel, die durch die Kirchengesetze für jeden Priesteramtskandidaten vorgeschrieben sind, könnten unter solchen Aussichten öfter sich ergebender Brodlosigkeit des Geistlichen von den Gemeinden und noch mehr von Privaten nur schwerlich erhältlich sein.

Bei dem Mangel an kantonsangehörigen Geistlichen würde wohl etwa nach auswärtigen gerufen werden; diese aber hätten voraussichtlich das gleiche Loos nur zeitweiliger Anstellung zu erwarten, und es dürfte darum auch von dieser Seite her ein guter Kern von Geistlichen nicht zu erwarten sein.

Die Wirksamkeit derjenigen, die nun einmal Priester und Boten des Evangeliums geworden, mit welchen Hem-

mungen und Hindernissen hätten sie es aufzunehmen? Im Namen Gottes steht der Seelsorger in der Gemeinde, „das Wort zu verkünden, sei es gelegen oder ungelegen.“ Wohl hat er mit der Schwachheit Geduld zu tragen und dieser „Milch statt starker Speise“ vorzusetzen, hat oft hinunter zu steigen, um zu erheben, hat wohl zu bitten und anzuhalten. Aber verwerflichen Gewohnheiten und Mißbräuchen, der Bosheit und dem Laster, hat er sich zu widersetzen mit Ernst und Standhaftigkeit, treffe sein Vorwurf den Reichen oder den Armen, den Einflußreichen oder den gemeinen Mann.

Wie manche schlagende Beispiele weist uns Geschichte und Erfahrung auf, wie oft der reinste Eifer und selbst die klugste Handlungsweise an starrer Widersetzlichkeit sich gebrochen, wie sie verkannt, mißdeutet und vom Gegner zur Waffe mißbraucht worden, um den verhaßten Prediger der Wahrheit zu verwunden, und entweder zu entfernen oder verstummen zu machen.

Möchten auch diese Beispiele seltener sein, sie sind eingetreten, und werden, will man die Priester der Eigenmacht der Gemeinden unterstellen, häufiger eintreten.

Wer weiß es auch nicht, wie wandelbar die Gunst des Volkes, wie unruhig oft seine Beurtheilung, wie leicht eine künstliche Aufregung der Menge, wie schnell der Seelsorger auch unverschuldet, wenigst auf einige Zeit, um Zutrauen und Zuneigung gebracht sei!

Hat der Geistliche nun im Verlaufe der Amtsdauer anstoßen müssen, und vielleicht noch einen eigenen Fehler, den er wieder besserte oder bessern würde, sich zu Schulden kommen lassen; oder hat auch keine Klage bisher gewaltet, aber es ist ein Anderer vorhanden, der durch Jugend und Rüstigkeit, durch bessere Redner- und Gesangsgabe, durch gleißende oder auch wahrhaft gute Eigenschaften, durch unerlaubte oder auch erlaubte Mittel sich empfohlen, — welches wird das Ergebniß einer neuen Wahl sein? Wo wird Alter und gereifte Erfahrung, wo das Verdienst und der Lohn bisheriger Anstrengung und Aufopferung bleiben? Diesem Schicksale wird selbst der Eifrigste, Tugendhafteste, zur Zeit Beliebteste sicher nicht entgehen.

Nehmen Sie hinzu, Titl., wie sehr alles freudige und begeisterte Arbeiten in dem mannigfach mühevollen Berufe, wie sehr ein gewissenhaftes Streben, die Gemeinde in religiös-sittlicher Beziehung trotz der Hindernisse heranzuziehen und den Ernst des Glaubens und christlicher Sitte zu handhaben, durch eine solche Abhängigkeit erlahmen, wie sehr dadurch das nöthige Ansehen und nur die Möglichkeit kräftiger Einwirkung geschwächt werden müßte, so fragen wir Sie, wie kann dem Staate daran liegen, einen solchen Zustand, wie wir ihn wahrlich nicht übertrieben angedeutet, zum Nachtheil seiner eigenen Basis, der Religion und Sittlichkeit, herbei zu führen? — Die Aussichten auf die spätere Zukunft für die Geistlichen selbst, um auch noch dieses zu berühren, könnten wohl nicht tröstlicher genannt werden.

Der ältere Geistliche, der durch sein Beispiel, durch seine grauen Haare, durch die Achtung, die er genossen, durch Worte der Weisheit und Erfahrung vielleicht noch lange wohlthätig gewirkt hätte, kann leichterdinge amt- und brodlos werden, oder er will der Gemeinde, deren rege werdende Gelüste bei zu Ende gehender Amtsdauer er kennen mag, selbst nicht länger im Wege stehen. Das oft treffliche Innere bei weniger äußerer Form, der gute ausdauernde Wille bei weniger Gewandtheit, der strenge sittliche, vielleicht aber etwas rauhe Ernst, der einmal schlimm gewordene, dann aber wieder verdiente bessere Ruf dürfte, von einer Gemeinde verschmäht, gar leicht auch bei einer andern leer ausgehen. Suche man die in Rede stehende Motion nicht mit den Amtsdauern der politischen Beamten, noch auch mit jener bürgerlichen Berechtigung, welche die kathol. Geistlichen jedem Andern gleich besitzen, zu begründen. Jene Verfassungsnorm und dieses Rechtsverhältniß mag bestehen und sich so oder anders gestalten, — unveränderlich bleibt die eigenthümliche Stellung des kathol. Geistlichen, unveränderlich die Pflicht gegen seine Kirche, unveränderlich der Beruf, den er übernommen. Während jeder weltliche Beamte und selbst der reformirte Geistliche, wenn er seines Amtes verlustig geht, nach wie vor einem andern Berufe sich zuwenden kann, kann der kathol. Geistliche allein einem andern Stande und Berufe nimmer zurückgegeben werden. Ist ihm die Möglichkeit der Erfüllung seines Einen Berufes und die Fristung seines Lebens in diesem benommen, so steht ihm nichts anderes bevor, als Verlassung seines Heimathslandes vielleicht im Alter, oder der Genuß seines kümmerlichen Tischtitels etwa im Armenhause.

Titl. Alle bisher angeführten Gründe zusammengenommen mögen unsere dringende Vorstellung rechtfertigen, daß der Antrag zu Einführung periodischer Amtsdauern der Geistlichen mit vollster Entschiedenheit beseitigt werden wolle.

Titl. In dem Rathssaale, in welchem Sie versammelt sind, wurde schwerlich je ein Gegenstand verhandelt, der den fraglichen Antrag an Wichtigkeit übertroffen hätte.

Möge der Geist der Einsicht und der lautern Liebe zur heiligen Sache Sie zu einem Beschlusse führen, den weder Sie, noch das Vaterland, noch die Kirche je zu beklagen haben werden.

Wir ergreifen zugleich den dargebotenen Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Apostolische Vikar,
zugleich im Namen der katholischen Geistlichkeit:
Johann Peter Mirer.
Der Aktuar des Apostolischen Vikariats:
J. Oehler.

Die unterzeichnete Geistlichkeit des Kantons Luzern an den hohen Großen Rath, eventuell an den Verfassungsrath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

Seit zehn Jahren fand sich die Geistlichkeit des Kantons Luzern mehrmal im Falle, an ihre hohe Regierung zu gelangen. Unter dem 1. Junius 1831 hielt sie sich verpflichtet, die wärmsten Glückes- und Segenswünsche und die aufrichtigen Gesinnungen der Treue und Bereitwilligkeit an den hohen Kleinen Rath auszudrücken, nachdem Hochderselbe geruhet hatte, der Geistlichkeit die glückliche Beendigung der gefahrvollen Zerwürfnisse im Kanton Luzern anzuzeigen und zugleich den hoheitlichen Schutz und das landesväterliche Wohlwollen derselben feierlich zuzusichern. Im Vertrauen auf dieses feierlich zugesicherte Wohlwollen hatte die bemeldete Geistlichkeit im Laufe der Zeit bei jedem wichtigen Ereignisse die Freiheit genommen, auf dasjenige die hohe Aufmerksamkeit ihrer Regierung hinzulenken, was in einer oder andern Hinsicht Gefahr oder Unheil drohend in Vorschein gekommen war. Gegenwärtig steht wieder ein hochwichtiger Zeitpunkt im Kanton bevor, wo nämlich laut Verfassung die erste Regierungsperiode zu Ende und es um eine Einleitung in die zweite oder um eine Revision der bestehenden, allfällig um den Entwurf einer neuen oder erneuerten Staatsverfassung zu thun sein wird. Wenn hiebei nun von blos weltlichen Angelegenheiten die Rede wäre, so würde die Geistlichkeit sehr gerne jeder Bemerkung sich enthalten. Allein weil die Staatsverfassung nicht blos weltliche, sondern auch religiöse Gegenstände berühren muß, und insbesondere das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staate dabei nothwendig zur Sprache kommt, und da somit die Geistlichkeit durch die Verfassung und die Gesetze des Staates in Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bedeutend unterstützt oder gehemmt werden kann, glaubt dieselbe, kein unbefangener und gutgesinnter Bürger des Kantons Luzern werde sich darüber aufhalten oder es übel deuten wollen, wenn sie in Bezug auf bemeldetes bevorstehendes und gar so folgenreiches Geschäft zur rechten Zeit ebenfalls Ansichten, unmaßgebliche Vorschläge und Bitten der hohen Regierung vorzulegen sich erlaubt.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Die Geistlichkeit des Kantons Luzern geht von dem gewiß unbestreitbar wahren, von den heiligen Offenbarungen ausgesprochenen, von der Vernunft anerkannten und von der steten Erfahrung aller Zeiten bewährten Grundsatze aus, daß keine Staatsverfassung das wahre Wohl eines Volkes begründen könne und auf die Dauer bestehen werde, wenn sie der Ordnung Gottes unter den Menschen wie immer entgegentritt, und daß jedes Gesetz, von wem und in welcher Absicht es gegeben sei, sobald es mit dem göttlichen Gesetze nicht im Einklange steht, statt heilsam zu wirken, Unruhe und mannigfaltige Störungen und Verwirrungen, wofern es geltend gemacht wird, zur unausbleiblichen Folge habe. Es ist nun aber, hochgeachtete, hochgehrte Herren, unser heiliger Glaube und der von den Vätern ererbte Glaube unseres katholischen Volkes, daß die römisch-katholische Kirche von Gott selbst zum Heile der Menschen eingesetzt, Ordnung Gottes unter den Menschen sei. Unsere Staatsverfassung also und unser Staatsgesetz, wenn sie den Lehren, Gesetzen und Anstalten der römisch-katholischen Kirche zuwiderliefen, wären offenbar gegen die Ordnung Gottes, und es muß demnach jederzeit unter die ersten und wichtigsten Aufgaben dieser Verfassung gesetzt werden, aus dem Wege zu räumen, was die Freiheit der katholischen Kirche beschränkt und ihrer segenreichen Wirksamkeit Hindernisse setzt. Die Freiheit der katholischen Kirche in Bezug auf alle ihr obliegenden Funktionen zu sichern, soll vorzüglich Aufgabe der Verfassung eines rein katholischen Staates sein, zumal jede Schranke, welche der Kirche gesetzt wird, als eine Beeinträchtigung der Rechte katholischer Bürger zu betrachten ist.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Mit der Freiheit der katholischen Kirche werden sich aber nie und auf keine Weise vertragen die Artikel der sogenannten Badener-Conferenz, welche schon durch ihre Entstehungsweise unter den wahren und gutdenkenden Katholiken bedeutende Beunruhigung und großes Mißvergnügen verursacht hatten. Gegen diese Badener-Conferenz-Artikel, dieselben nach ihrem Zusammenhange genommen, haben sich zu wichtige Stimmen vernehmen lassen, als daß die Geistlichkeit es noch für nothwendig finden sollte, sie näher zu beleuchten. Aber es ist unsere heilige Pflicht, es hier auszusprechen, daß wir uns einem Urtheile der Kirche über dieselben, dem Entscheide des Oberhauptes der Kirche und unseres hochwürdigsten Bischofes unterwerfen und verlangen müssen, daß im Kanton Luzern diese Artikel außer Wirksamkeit gesetzt werden. Zur wahren und unter keinem Vorwande zu beschränkenden Freiheit der katholischen Kirche gehört gewiß unerläßlich, daß die Vorsteher derselben gemäß den ihnen obliegenden Pflichten an ihre Gläubigen zu jeder Zeit und über jeden Gegenstand religiöser Art sprechen dürfen. Der Katholik verlangt nach den Lehren und Vorschriften seiner Hirten, eben so wie er nach dem Heile verlangt; er betrachtet die Vorsteher der Kirche als seine von Jesu Christo ihm gegebenen Führer auf dem Wege des Heils; er fühlt sich im Gewissen verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen, sobald er auf irgend zuverläßige Weise

Kenntniß davon erhalten. Die Stimme seiner rechtmäßigen geistlichen Hirten und Obern hören und befolgen zu dürfen, ist darum ein Recht, auf welches der Katholik nicht verzichten, welches er um keinen Preis veräußern darf. In einem republikanischen Freistaate, bestehend einzig aus Katholiken, sollten bemeldete kirchliche Rechte von Seite der Obern und Untergebenen, der rechtmäßigen Hirten und Schaafe, nicht beeinträchtigt werden können, ohne daß zugleich die Staatsverfassung als auffallend verletzt gehalten und laut ausgesprochen werden müßte.

Mit der Freiheit der Kirche verträgt sich schon gar nicht das sogenannte Plazetgesetz, durch welches die Verordnungen und Erlasse von Seite der katholischen Kirche dem Urtheile und dem Gutfinden jeweiliger Regenten unterworfen werden. Die Regierung eines jeden Staates hat zwar die Befugniß und Pflicht, zu sorgen, daß das gemeinsame Wohl nie gefährdet und daß jeder Schaden und Nachtheil von einzelnen Bürgern oder von der Gesammtheit derselben zur rechten Zeit noch abgewendet werde. In dieser Hinsicht kommt ihr das Recht zu, vorläufige Kenntniß von Allem sich zu erwerben, was im Gebiete des Staates vorgeht, und Allem, was dem Staatswohl zuwiderlaufen wollte, vorzubeugen. Aber zwischen dieser, der Regierung eines Staates nöthigen Kenntnißnahme (dem sogenannten Visum) und dem sogenannten Plazetgesetz, wie es in unsern Tagen verstanden und angewendet werden wollte, ist ein großer und unverkennbarer Unterschied; denn bei bloßer Kenntnißnahme erlauben sich die Regenten des Staates keine Censur über Kirchenverordnungen; sie urtheilen nur über das, was ihres Amtes, weil nämlich nur über das, was dem Staatswohl als solchem nützlich oder schädlich ist oder werden könnte: ein solches Urtheil wird durch Gründe bestimmt, auf welche die Leidenschaften des Menschen nicht jenen Einfluß gewinnen, wie da, wo jeweilige Regenten auszusprechen haben, ob irgend eine kirchliche Verordnung ihnen beliebe oder nicht, welches Belieben oder Nicht-Belieben ganz natürlich oft mehr von den der katholischen Religion und ihren Vorstehern günstigern oder ungünstigern Gemüthsstimmungen der betreffenden Regenten, als von reinen und allgemein geltenden Staatsgründen abhängt. Doch wie dem immer sei, dem Plazetgesetz unserer Tage liegt ein Verdacht gegen die Kirchenvorsteher und eine Nichtachtung ihres stets ehrwürdigen, weil göttlichen, Amtes zu Grunde, welche das Zartgefühl jedes wahren Katholiken verletzt. Oder könnte jemals ein ächter Katholik ohne tiefe Kränkung und Betrübniß wahrnehmen, wie in einem Staate, wo jede Censur abgeschafft und unbeschränkte Rede- und Preßfreiheit durch die Staatsverfassung selbst jedem Bürger zugesichert wird, die Vorsteher der Kirche allein ausgenommen und einer gewissen Censur unterworfen werden, — die Vorsteher der Kirche, welche von Gott gesetzt sind, für das zeitliche und ewige Wohl des Volkes zu wachen und zu sorgen, daß selbes vor jeder Verführung und moralischer Vergiftung durch zweckmäßige Ermahnungen und Vorschriften möglichst gesichert und in allem, was für Zeit und Ewigkeit ihm frommt, gefördert werde; während dagegen jedem Andern freisteht, zu reden und zu schreiben, was ihm beliebt, und keine präventive verhütende Maßregel ihn hindert, die verderblichsten Irrlehren durch Druck unter dem Volke zu verbreiten? Die Sache ist so einleuchtend und von solcher Wichtigkeit, daß die Geistlichkeit keine weitere Vorstellungen hierüber nöthig hält, sondern sich der frohen Hoffnung hingeben will, es werden die hochgeachteten Herren derselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und den genannten so auffallenden Uebelstand der Selbstständigkeit des Staates unbeschadet zu heben sich angelegen sein lassen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Eintracht zwischen Staat und Kirche muß in den sehnlichsten Wünschen der Geistlichkeit liegen. Dieselbe ist gewiß zur Begründung, Befestigung und Beförderung des wahren und gemeinsamen Heils Beider unerläßlich nothwendig. Jede Störung dieser Eintracht, woher sie immer komme, bringt vielseitig verderbliche Folgen mit sich. Die Eintracht zwischen Staat und Kirche wird aber dadurch nothwendig bedingt, daß weder der Staat noch die Kirche ihre Gränzen überschreiten und somit jeder Uebergriff des Staates in die Sphäre der Kirche und der Kirche in die Sphäre des Staates gewissermaßen vermieden werde. Aus diesem Grunde darf der Staat die Verkündung der Lehren und Verordnungen der Kirche auf keine Weise hemmen, wie anderseits die Kirche auch in rein politische Sachen sich nie einmischen wollen. Allein es giebt viele Gegenstände gemischter Natur, in Beziehung auf welche nur zu leicht zwischen Dienern des Staates und Dienern der Kirche Conflikte entstehen, wenn durch beiderseitige Uebereinkunft die Grundsätze und Gränzen beider nicht genau festgesetzt sind, die zur Erhaltung des beiderseitigen Friedens und des so segenreichen, einträchtigen Wirkens beobachtet werden müssen. Da nun die Festsetzung solcher Grundsätze und Gränzen Sache der Concordate zwischen Staat und Kirche ist, so muß die Errichtung eines solchen Concordates zwischen der Regierung des Kantons Luzern und den kompetenten Kirchenbehörden, dem Papste nämlich und dem Bischofe von Basel, mit Rücksicht auf die von dem Staate angesprochenen alten Uebungen und Freiheiten und auf die gegenwärtige Zeit nicht nur in den sehnlichsten Wünschen der Geistlichkeit, sondern aller wahren Katholiken, also aller Bürger des Kantons liegen, die Gott geben wollen, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, die Ruhe und Frieden verlangen, die

wissen, daß von diesen Gütern das Wohl des ganzen Volkes abhängt.

In dem abzuschließenden Concordate müßte aber insbesondere Vorsorge getroffen werden, daß die von katholischer Religiosität gegründeten und zur Erhaltung und Pflege derselben bestimmten, unter den Schutz der Kirche nicht weniger als des Staates gestellten Klöster und Stifte und dergleichen kirchliche Institute nicht einseitig der Staatsgewalt preisgegeben wären, sondern zu ihrer ursprünglichen urkundlichen Bestimmung in der Kirche, wo sie wie immer derselben entrückt worden sind, zurückgebracht und in derselben erhalten würden; nicht weniger auch Vorsorge getroffen werden, daß fromme Stiftungen ihre religiöse Bestimmung nie verlieren, sondern wo Umstände und Verhältnisse sich so geändert haben, daß im ehevorigen Bestand ihre wohlthätigen Wirkungen nicht mehr erwartet werden können, im Einverständniß mit der Kirche über dieselben zu andern, den urkundlichen zunächst liegenden und erreichbaren frommen Zwecken verfügt werde. Das neue Concordat sollte auch darauf Bedacht nehmen, allen Mißgriffen vorzubeugen, welche in Bezug auf die wichtigen socialen Verhältnisse, z. B. die Ehe u. s. f., anderwärts eingetreten sind, und Vorsorge thun, daß Staatsverordnungen nie mit bestehenden Kirchenverordnungen in Widerspruch treten, um Eintracht zwischen Staat und Kirche in allen Beziehungen hiedurch nach Möglichkeit zu sichern und die Diener des Staates und die Diener der Kirche stets Hand in Hand für das zeitliche und ewige Wohl des ihrem Schutze und ihrer Leitung übergebenen katholischen Volkes ungestört zu arbeiten, in Stand zu setzen.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Ein für solche gemeinsam einträchtige Wirksamkeit der Diener des Staates und der Kirche nicht zu übersehender Gegenstand ist auch die Stellung, welche der Geistlichkeit im Staate angewiesen ist. Früher war sie, und was zu ihr gehörte, über die Sphäre des Staates erhoben, weil unter eine geistliche Jurisdiktionsgewalt ausschließlich gestellt. Seitdem aber die sogenannte Immunität der Geistlichkeit und geistlichen Gegenstände, die zwar von der Kirche nicht aufgehoben ist, von den Regenten des Staates nimmer anerkannt werden wollte, sind die Geistlichen als solche unter die Laien, und zwar unter die gemeinsten Bürger des Staates gewissermaßen herabgesetzt; sie haben nämlich die bedeutendsten Staatslasten in gleichem Maaße wie andere Bürger zu tragen, können jedoch derselben Rechte mit andern Bürgern sich nicht erfreuen. Allein in einem republikanischen Staate, wo alle Vorrechte aufgehoben und alle Bürger ohne Unterschied vor dem Gesetze gleich sein sollen, ist es doch wahrlich nicht zu billigen, daß die Geistlichen aller Activ- und Passiv-Stimmen beraubt sind. Hoffen sollten

sie zum wenigsten und aus sehr wichtigen Gründen wünschen und verlangen dürfen, daß in jenen Behörden, welche zunächst die geistlichen Interessen zu bewahren und zu besorgen haben, von den Kapiteln gewählte Mitglieder des geistlichen Standes mit den weltlichen Bürgern Sitz und Stimme hätten, z. B. in der Commission, die sich mit kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten zu befassen hat, und im Erziehungsrathe.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wo Eintracht zwischen Kirche und Staat offenbar am nothwendigsten erscheint, wo nur sie mit Erfolg und Segen für das Wohl des katholischen Volkes wirken, ist gewiß das Gebiet des Erziehungswesens. Es wird von Niemanden in Abrede gestellt werden, daß im Kanton Luzern über wachsenden Zerfall der Erziehung geklagt wird. Die hohe Regierung scheint dieses Klagen vernommen und gewürdiget zu haben, als sie eine Commission niedersetzte, welcher der Entwurf eines neuen, allumfassenden Erziehungsgesetzes übertragen wurde. Diese Commission hatte auch zur Zeit die Geistlichkeit des Kantons eingeladen, ihre allfälligen Ansichten und Wünsche bezüglich auf benannte Aufgabe einzureichen. Die Geistlichkeit entsprach mit der größten Bereitwilligkeit und dem besten Willen bemeldeter Einladung und legte ihre Gedanken und Gutachten in Bezug auf die Erziehung und Bildung der Jugend in einem ausführlichen Schreiben vor. Sie nimmt gegenwärtig die Freiheit, auf genanntes Schreiben hinzuweisen, mit der Bitte, die hochgeachteten Herren, welche künftig das entworfene Schulgesetz und die Neuorganisation der sämmtlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten im Kanton Luzern zu berathen haben werden, wollen geruhen, demselben einige Attention zu schenken.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir erkennen die ganze Wichtigkeit, besonders auch der Volksschulen. Niemals dürfen wir vergessen, daß die Kirche es ist, die von Jesus Christus das Lehramt empfangen, daß sie die christliche Volksschule gestiftet, um die heilsamen Grundsätze des Christenthums in allen Beziehungen nicht nur in die Wissenschaft, sondern auch in das Leben der Völker einzuführen, daß sie für Reinerhaltung der christlichen Lehre und Wissenschaft zu wachen hat. Aber auch die Opposition, Feindschaft oder Indifferentismus gegen Kirche und wahres Christenthum, haben leider von jeher wohl begriffen die Wichtigkeit des Unterrichtes und der Lectüre. Bücher in allen Fächern, die früher oder später der lesenden Jugend in die Hände kommen können, sind in solchem verderblichen Geiste bearbeitet, was allein schon, um von andern Erscheinungen nicht zu reden, die Nothwendigkeit und Pflicht beweist, daß die katholische Jugend nicht nur in den gewöhnlichen Christenlehren, sondern auch durch den gesammten Unterricht und die Erziehung in der Schule

gegen die Einwirkungen dieses verderblichen Geistes möglichst bewahrt werde. Wenn der Staat einerseits fordern muß, daß die Jugend für die Besorgung der bürgerlichen Interessen nach den Bedürfnissen der Zeit gebildet werde, so muß anderseits und darf darum die Kirche gewiß ebenfalls verlangen, daß die Schuljugend nach den Bedürfnissen der Zeit unter kirchlicher Leitung in der Religion gründlich unterrichtet und in kirchlich-religiösem Geiste erzogen werde. Wir sind der innigsten Ueberzeugung, daß in der Schule der Religion die erste Stelle gebühre, nicht nur als einem Unterrichtsfache neben den andern Fächern, sondern als der Seele, die den ganzen Organismus der Schule bis in seine kleinsten Theile durchdringen muß; eben so wahr ist es gewiß, daß, so wie die Schule ihre Hochachtung für die Religion durch ihre Theilnahme an der katholischen Gottesverehrung aufrichtig kundgiebt, eben so segensreich diese Theilnahme für sittliche Erziehung und wissenschaftlichen Fortschritt der Jugend sich beweisen wird. Die Geistlichkeit hat hierin einerseits den unverdorbenen religiösen Sinn des Luzerner-Volkes und anderseits das Zeugniß erfahrener Pädagogen und wohldenkender Schulmänner zu entschieden für sich, als daß sie ihre angelegentlichsten Wünsche nicht aussprechen sollte, daß bei Reorganisation des Unterrichts- und Erziehungswesens auf diese Bemerkungen Rücksicht genommen, namentlich, daß, wie die Centrallehranstalt in Luzern, so die Landschulen in religiöser Beziehung auch der Aufsicht des hochwürdigsten Bischofes unterstellt, daß die Geistlichkeit im Erziehungsrath repräsentirt und jedem Pfarrer die Leitung der Schulen in seiner Pfarrgemeinde übergeben werde.

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren! Wir haben hiebei allen Grund zu hoffen, es werde in diesen vorgetragenen Wünschen nicht verkannt werden die wahrhaft vaterländische Gesinnung der Geistlichkeit, die ihre Jahre dem wissenschaftlichen Leben gewidmet, in deren Beruf das Lehramt liegt und die des reinsten Willens sich bewußt ist, nach Kräften für die katholische Bildung und Erziehung der vaterländischen Jugend zu wirken. Eben so sind wir der vollkommensten Zuversicht, es werden diese Wünsche aufgenommen und gewürdiget werden im Geiste unserer Väter, welche in gefahrvollen Wirren und Prüfungen ihrer Zeit die Einheit des katholischen Glaubens dem ganzen Kanton bewahrten, und gewiß nur durch entschiedene Anhänglichkeit an die römisch-katholische Kirche sich den Ruhm des Vorortes der katholischen Schweiz erworben haben.

Unter solchen, so erhebenden als ernst mahnenden Erinnerungen, im Gefühle ihrer Pflicht gegen Kirche und Staat, haben Unterzeichnete die gegenwärtige Denkschrift verfaßt, und nehmen die Freiheit, den hochgeachteten Herren dieselbe vorzulegen, mit der Bitte, bei einer Revision der Gesetzgebung und Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen. Inzwischen werden sie nicht unterlassen, Gott, die ewige Weisheit und Gerechtigkeit selbst, unabläßig zu bitten, daß er Sie mit seinem Geist leiten und Ihre Bemühungen, hochgeachtete Herren, mit dem segenvollsten Erfolge krönen wolle, womit die Unterzeichneten schließlich den ehrerbietigsten Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und bereitwilligen Ergebenheit verbinden.

Sig. Namens der Geistlichkeit der Kapitel Willisau, Hochdorf und Sursee, den 7. November 1840, die Dekane derselben: Meyer, Leutpriester; Ackermann und Staffelbach, Pfarrer.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Die Mission in Einsiedeln wird gehalten, wie wir das erste Mal berichtet hatten; wir waren in No. 43 über eine getroffene Abänderung falsch berichtet. Der Superkluge, welcher in der N. Zürcher Zeitung Mißtrauen, Eifersucht und Uneinigkeit erwecken wollte, hat hiefür weder den Zeitpunkt noch das Mittel gut gewählt.

Frankreich. Paris. In der ersten Woche des Novembers empfiengen die drei Kinder des Freiherrn von Rothschild in Gegenwart ihrer Aeltern von dem Herrn Bischofe von Versailles die heiligen Sakramente der Taufe und der Firmung. Bedarf der Bestätigung.

Baiern. München, 9. Nov. Diesen Morgen hatte die Einführung der „Frauen vom guten Hirten" in die zu einem Kloster dieses Ordens bestimmte Localität, ein ehemalig gräflich Preysing'sches Landhaus, in Haidhausen statt. Dem festlichen Act gieng ein feierlicher Gottesdienst in dortiger Pfarrkirche, von dem hochw. Erzbischofe von München-Freysing gehalten, voraus, dem die HH. Minister Graf von Seinsheim und Hr. v. Abel, der Präsident der Regierung von Oberbaiern, der Bischof von Eichstädt ꝛc. beiwohnten. Das Kloster vom „guten Hirten" wird vorläufig nur verwahrlosten und verlassenen Mädchen vom 12ten bis 20sten Jahre eine Zufluchtsstätte gewähren, und demnach eine Bewahranstalt für Mädchen reifern Alters, später aber dann auch bei zunehmenden Mitteln eine Rettungsanstalt für gefallene Frauenspersonen bilden. Das Mutterhaus des Ordens ist bekanntlich zu Angers in Frankreich. Se. Maj. der König hat der Anstalt eine Schenkung von zehntausend Gulden zu machen geruht. — Auch der protestantischen Kirchengemeinde Elmstein haben Se. Majestät zum Wiederaufbau ihrer Pfarrkirche einen Beitrag von tausend Gulden aus der Cabinetskasse und das benöthigte Bauholz, für den Bau einer protestantischen Kirche zu Ingolstadt zwanzigtausend Gulden angewiesen.

Preußen. Das Gesuch um Restitution des Erzbischofs von Köln ist vom König abschlägig beantwortet worden. Es scheint, die Feinde der Kirche in der Kirche wissen dem Recht viele Hindernisse zu bereiten.